

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1780

betreffend Kind Jugend Familie: Verein Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt; jährlich wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2024 bis 2027

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2832 vom 29. August 2023:

1. Zugunsten des Vereins Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt (Fröschi) wird für die Jahre 2024 bis und mit 2027 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 90'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2024 bis 2027, Kostenstelle 3800/3636.38 Spielplätze, bewilligt.
2. Dieser Beitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2022 = 104.4, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsbereinigung kann erstmals für das Jahr 2024 vorgenommen werden.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Das Bildungsdepartment wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, mit der Beitragsempfängerin eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 14. November 2023



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Roman Burkard
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Moos
Stv. Stadtschreiber